



# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Hausanschrift:  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0  
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

---

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amsblatt)

---

Mittwoch, 06.08.2003

Nr. 17

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen	105
Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen	107
Verkauf eines Dienst-Pkw's des Landkreises Amberg-Sulzbach	109
Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte	109

---

### **Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Das Gebiet im Umkreis von 2 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück Reichertsfeld 1, 92278 Illschwang, wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 18.04.2000 (BGBl I S. 531) zum Sperrbezirk erklärt.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
  - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Bösartige Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

- 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtevvorräte Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
- 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
- 2.7 Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes -TierseuchG- sofort vollziehbar.

### Gründe:

#### 1. Sachverhalt:

Nach einer Stellungnahme des Veterinäramtes vom 21.07.2003 wurde bei fünf Bienenvölkern in 92278 Illschwang, Reichertsfeld 1 die Bösartige Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt.

#### 2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-TierSR vom 03.05.1977 (GVBl. S. 255) zuletzt geändert durch V vom 31.12.2000 (GVBl. 2001 S. 31, BayRS 7831-1-2-A) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2001 (BGBl. I S. 506) i.V.m. § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl. I S. 1552) geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 18.04.2000 (BGBl. I S. 531).  
Bei der Bösartigen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in fünf Bienenvölkern in Illschwang, Reichertsfeld 1 amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 21.07.2003 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig, um eine Verbreitung der Bösartigen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-A) keine Kosten erhoben.

### R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schloßgraben 3, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe haben wegen der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Amberg, 25.07.2003

gez.

Armin Nentwig

Landrat

45/25.07.2003

---

### **Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Das Gebiet im Umkreis von 1,5 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück Woffenricht 1, 92278 Illschwang, wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 18.04.2000 (BGBl I S. 531) zum Sperrbezirk erklärt.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
  - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Bösartige Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
  - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  - 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
  - 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
  - 2.7 Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes -TierseuchG- sofort vollziehbar.

## Gründe:

### 1. Sachverhalt:

Nach einer Stellungnahme des Veterinäramtes vom 22.07.2003 wurde bei acht Bienenvölkern in 92278 Illschwang, Woffenricht 1 die Bösartige Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt.

### 2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-TierSR vom 03.05.1977 (GVBl. S. 255) zuletzt geändert durch V vom 31.12.2000 (GVBl. 2001 S. 31, BayRS 7831-1-2-A) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2001 (BGBl. I S. 506) i.V.m. § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl. I S. 1552) geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 18.04.2000 (BGBl. I S. 531).  
Bei der Bösartigen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in acht Bienenvölkern in Illschwang, Woffenricht 1 amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 22.07.2003 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig, um eine Verbreitung der Bösartigen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-A) keine Kosten erhoben.

### R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schloßgraben 3, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe haben wegen der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Amberg, 25.07.2003

gez.

Armin Nentwig  
Landrat

45/25.07.2003

## Verkauf eines Dienst-Pkw's des Landkreises Amberg-Sulzbach

Der Landkreis Amberg-Sulzbach bietet folgendes Dienstfahrzeug zur Veräußerung an die/den Meistbietende/n an:

1 VW Transporter III Bus 1.6 D  
Tag der ersten Zulassung: 28.01.1987  
Leistung: K37/4200, Hubraum: 1570 cm<sup>3</sup>  
Farbe: Leuchtorange  
km-Stand: 135.582 km  
größere Reparaturen sind erforderlich!

Das Fahrzeug kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Hinweises im Kreisamtsblatt bis einschließlich 22.08.2003 zu nachfolgend angegebenen Uhrzeiten auf dem Gelände des Kreisbauhofes Gailoh in der Von-Kleist-Str. 7 a, 92224 Amberg-Gailoh, Tel.: (0 96 21) 7 82 86-0, besichtigt werden:

Montag - Donnerstag: 06:45 - 16:00 Uhr  
Freitag: 06:45 - 11:30 Uhr

Die Angebote müssen schriftlich und in verschlossenem Umschlag

bis spätestens 27.08.2003, 10:00 Uhr.

beim Landkreis Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 11, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, eingegangen sein. Um eine versehentliche vorzeitige Öffnung der Angebote zu vermeiden, wird gebeten, auf dem Umschlag gut sichtbar folgenden Vermerk anzugeben:

Angebot "VW Transporter"

Angebotseröffnung ist am 27.08.2003, 10:00 Uhr, im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Gebäude 1, 1. Stock, Zimmer-Nr. 120.

11/04.08.2003

---

## Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr (Manöver-Nr. III 1 15/VIII/03)	29.08. bis 01.09.2003	nordwestl. Landkreis
2.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V03-0234)	01.09. bis 30.09.2003	östl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

45/05.08.2003